

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.04.2010

Nr. 4-1

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Bekanntmachung über zwei Sitzübergänge im Kreistag	56
Abfallgebührensatzung	56
Aufhebung der Satzung für die Volkshochschule und der Gebührensatzung	59
Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise	59

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung 2010	60
Samtgemeinde Amelinghausen	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	61
	31. Änderung FNP	61
	1. Änderung der Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen	63
	B-Plan Nr. 19 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Amelinghausen“ der Gemeinde Amelinghausen	64
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	65
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Rehlingen	66
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2010 des Flecken Bardowick	67
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Barum	69
	13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen	70
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Radbruch	71
	6. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch	72
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Vögelsen	72
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Boitze	74
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2010	75
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Kirchgellersen	76
	Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchgellersen	77
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Südergellersen	77
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Westergellersen	78

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Bekanntmachung über zwei Sitzübergänge
im Kreistag des Landkreises Lüneburg**

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg sind folgende Veränderungen eingetreten:

1. **Jörg Venderbosch (DIE LINKE)** hat sein Mandat als Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg verloren. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird

Karlheinz Fahrenwaldt (DIE LINKE)

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

2. **Dr. Bernd Althusmann (CDU)** hat auf sein Mandat als Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 NKWG wird

Max Kroll (CDU)

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaften im Kreistag wurde in seiner Sitzung am 08.03.2010 festgestellt. Die neuen Kreistagsmitglieder wurden in der gleichen Sitzung verpflichtet und auf Ihre Pflichten hingewiesen.

Lüneburg, 17. März 2010
Landkreis Lüneburg
Der Kreiswahlleiter
Sühl

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg
Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 21. Dezember 2009**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 10. Oktober 2005 für den Landkreis Lüneburg, zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Mai 2008 hat der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2009 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Lüneburg zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt bemessen:
 1. Bei der Entsorgung über Abfallumleerbehälter nach dem gemäß § 8 AbfS bemessenen Behältervolumen und nach der Anzahl der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerung.
 2. Bei Sonderleistungen nach Art und Menge der Abfälle und dem Umfang des Sach- und Zeitaufwandes.
- (2) Bei der Selbstanlieferung zur Zentraldeponie Lüneburg sowie zu den Recyclinghöfen der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH in Bleckede/Nindorf, Amelinghausen und Amt Neuhaus/Zeetze gelten die dortigen Annahmebedingungen und Entgelte.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden gemäß der AbfS des Landkreises Lüneburg folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 4,60 €/ (Behälter * Monat) erhoben. Kann das Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer 1 aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlußnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 4,60 €/ (Behälter * Monat).

Behältergröße	Abfuhrhythmus	monatliche Gebühr ohne Grundgebühr	monatliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	14-täglich	5,10 € /Monat	9,70 € /Monat
60 l	14-täglich	7,65 € /Monat	12,25 € /Monat
80 l	14-täglich	10,20 € /Monat	14,80 € /Monat
120 l	14-täglich	15,30 € /Monat	19,90 € /Monat
240 l	14-täglich	30,60 € /Monat	35,20 € /Monat
660 l	14-täglich	84,15 € /Monat	88,75 € /Monat
1100 l	14-täglich	140,25 € /Monat	144,85 € /Monat
660 l	wöchentlich	168,30 € /Monat	172,90 € /Monat
1100 l	wöchentlich	280,50 € /Monat	285,10 € /Monat

2. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 2,70 €/ (Behälter * Monat) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	monatliche Gebühr ohne Grundgebühr	monatliche Gebühr mit Grundgebühr
240 l	14-täglich	15,60 €/Monat	18,30 €/Monat
660 l	14-täglich	42,90 €/Monat	45,60 €/Monat
1100 l	14-täglich	71,50 €/Monat	74,20 €/Monat
660 l	wöchentlich	85,80 €/Monat	88,50 €/Monat
1100 l	wöchentlich	143,00 €/Monat	145,70 €/Monat

3. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für Hausmüll sowie hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil bei 14-täglicher Abfuhr bzw. den vierzigsten Teil bei wöchentlicher Abfuhr der zwölfmaligen monatlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für Hausmüll mit 240 l Inhalt bei Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei einem größeren Umleerbehälter wird entsprechend die Gebühr, womit der Umleerbehälter veranlagt ist, zum Ansatz gebracht.
4. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 1,00 €/ (Behälter * Monat) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	monatliche Gebühr ohne Grundgebühr	monatliche Gebühr mit Grundgebühr
60 l -	14-täglich	2,25 €/Monat	3,25 €/Monat
80 l -	14-täglich	3,00 €/Monat	4,00 €/Monat
120 l -	14-täglich	4,50 €/Monat	5,50 €/Monat
240 l -	14-täglich	9,00 €/Monat	10,00 €/Monat
660 l -	14-täglich	24,75 €/Monat	25,75 €/Monat
1.100 l -	14-täglich	41,25 €/Monat	42,25 €/Monat

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus anderen Herkunftsbereichen wird bei 14-täglicher Entleerung eine Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung erhoben.

5. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil der zwölffachen monatlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle mit 0,66 m³ Inhalt bei vierzehntäglicher Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei größeren Umleerbehältern für kompostierbare Abfälle werden entsprechend die Gebühren, die für einen vergleichbaren Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle bei vierzehntäglicher Abfuhr erhoben worden wären, zum Ansatz gebracht.
 6. Für die Ab- oder Umbestellung eines Abfallumleerbehälters bis einschließlich 240 l für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Abhol- und Austauschgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben werden, wenn die Aufstellung bzw. die letzte Veränderung weniger als 15 Monate zurück liegt. Die entsprechende Abhol- und Austauschgebühr für Abfallumleerbehälter der Größen 0,66 m³ bis einschließlich 5,0 m³ beträgt das 5-fache der monatlichen Gebühren, einschließlich der Grundgebühr.
 7. Freibäder und Campingplätze mit Sommerbetrieb werden ganzjährig zu 1/2, Campingplätze mit ganzjährigem Betrieb ganzjährig zu 3/4 der Monatsgebühren bei voller Grundgebühr veranlagt.
 8. Abfallsäcke für die Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Hausmüllabfuhr: **2,50 €/Stück**
 9. Papiersäcke für die Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Abfuhr: **0,50 €/Stück**
- (2) Für Sonderleistungen, d. h. auch für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, hat der Besitzer der Abfälle Gebühren in Höhe der tatsächlichen Entsorgungsaufwendungen zu zahlen. Die Erstattung der Auslagen gemäß § 6 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises gehört dazu.

§ 4

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Anordnungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung der Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (§ 3 Abs. 1) länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

§ 5

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. In besonderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Beginnt die Abfallentsorgung bis einschl. 15. eines Monats, so wird dieser voll berechnet, beginnt sie danach, so wird die Gebühr erst vom folgenden Monat an berechnet. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und sobald die Veränderung dem Landkreis bekannt gegeben worden ist.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke sowie die in § 6 AbfS des Landkreises genannten Personen. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber bzw. Besitzer und bei Benutzung von Abfallsäcken der Erwerber. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel dem Landkreis Lüneburg bekannt gegeben wird. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenschildner. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Die Gebührenpflichtigen erhalten über zu entrichtende Gebühren einen Heranziehungsbescheid, soweit sie nicht bei der Selbstanlieferung die Gebühren bar entrichten oder für getrennt abrechenbare Einzelanlieferungen Rechnungen der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH erhalten.

Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

Entstehung der Gebührenschild, Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit dem in § 5 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden

Quartals (Kalendervierteljahres) für das jeweilige Quartal (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und können auch für künftige Quartale (Erhebungszeiträume) angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vorliegen. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe eines Quartals, so ist die für dieses Quartal zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die laufenden Quartale zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet. Der Landkreis kann Überzahlungen auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.

Gebühren für Sonderleistungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für Abfallsäcke sind bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

Für Entgelte bei Selbstanlieferung gilt § 2 Abs. 2.

§ 8 Auskunftspflicht

Gebührenpflichtige sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Die Abfallgebührensatzung vom 1. Januar 2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lüneburg, den 18. Februar 2010
Manfred Nahrstedt
Landrat

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Lüneburg und der Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Lüneburg

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 25.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Lüneburg vom 08.05.1973 in der Fassung vom 06.05.2002 und die Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Lüneburg vom 08.11.1999 in der Fassung vom 12.11.2001 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Lüneburg, 24.03.2010
Landkreis Lüneburg
Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 30.04.2003 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Dr. med. Martin Frommhold** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2011 gültigen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 64** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 16.07.1993 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Bernhard Köllen** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2009 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 54** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 04.04.2007 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Andreas Flügger** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2009 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 15** (Farbe: grau).

Landkreis Lüneburg
Lüneburg, den 07.04.2010
Der Landrat
Interne Dienste
Im Auftrag
Gonsior

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 02. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.090.856,64 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.310.931,54 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	12.300,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.629.620,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.218.799,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.224.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.410.550,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.186.050,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v.H.
2.	Gewerbesteuer	315 v. H.

Adendorf, 02. Februar 2010

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Pritzlaff

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 05.03.2010 unter dem Az. 41.31-15 14 20/00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 19.04. bis 27.04.2010 in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, den 23.03.2010
Pritzlaff, Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die monatliche Grundgebühr für die Obdachlosenunterkunft in der Soltau Str. 1, Amelinghausen, beträgt 10,51 € je m².

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind von den Bewohnern neben der Benutzungsgebühr gesondert zu bezahlen. Als monatlicher Betriebskostenanteil wird ein Betrag in Höhe von 39,31 € je untergebrachter Person festgesetzt.

§ 4 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren werden auf volle €-Beträge aufgerundet.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2009 in Kraft.

Amelinghausen, den 16. März 2010
Samtgemeinde Amelinghausen
Helmut Völker, Samtgemeindebürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Oktober 2006 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen, OT Amelinghausen (Biogasanlage Amelinghausen) beschlossen.

Mit Verfügung vom 22. November 2007 (Aktenzeichen: 60.71 - 61 20 10 02-31) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen erteilt.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

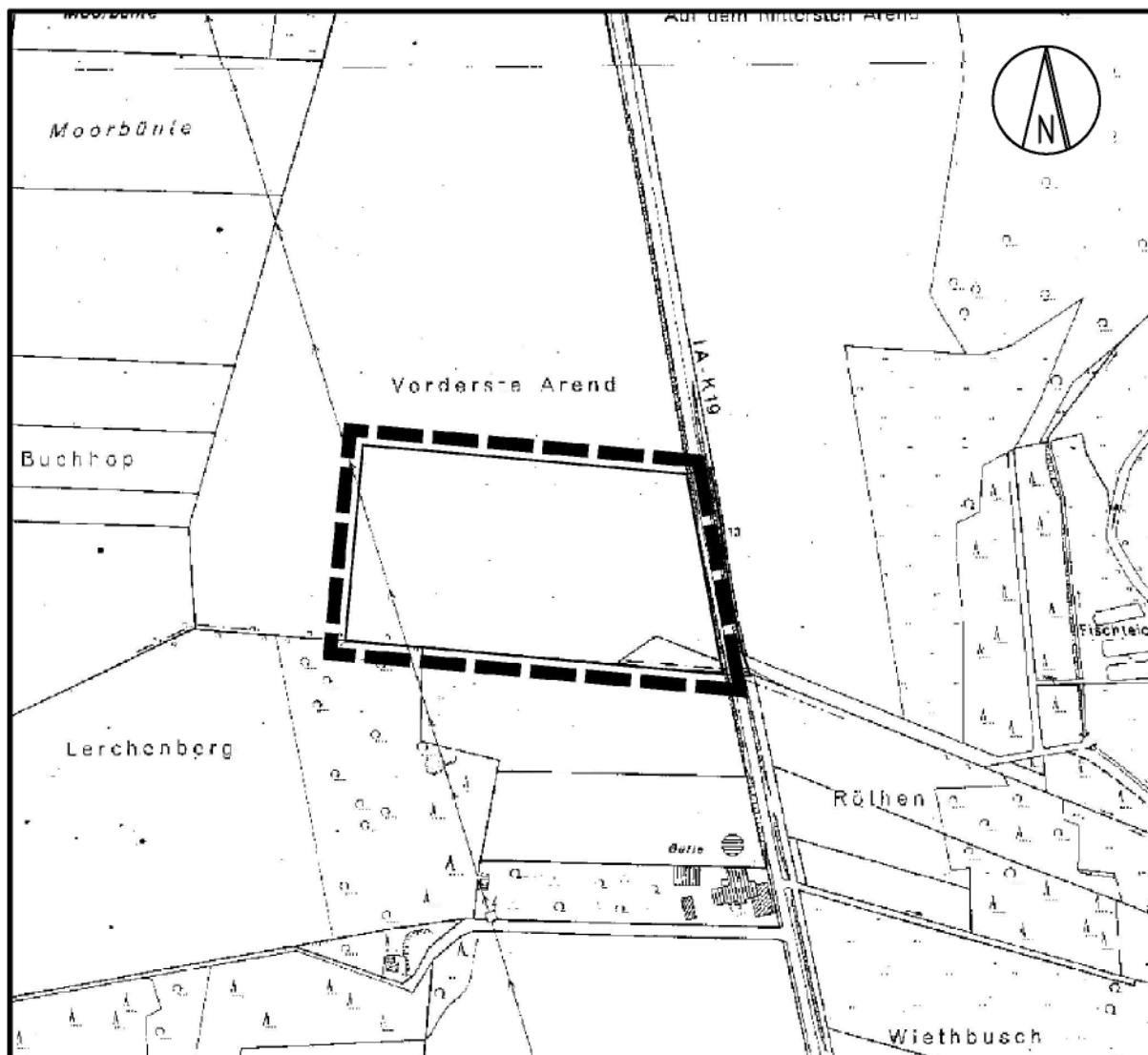
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen, OT Amelinghausen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Amelinghausen, den 31. März 2010
Völker, Samtgemeindebürgermeister

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen, OT Amelinghausen (Biogas Amelinghausen)



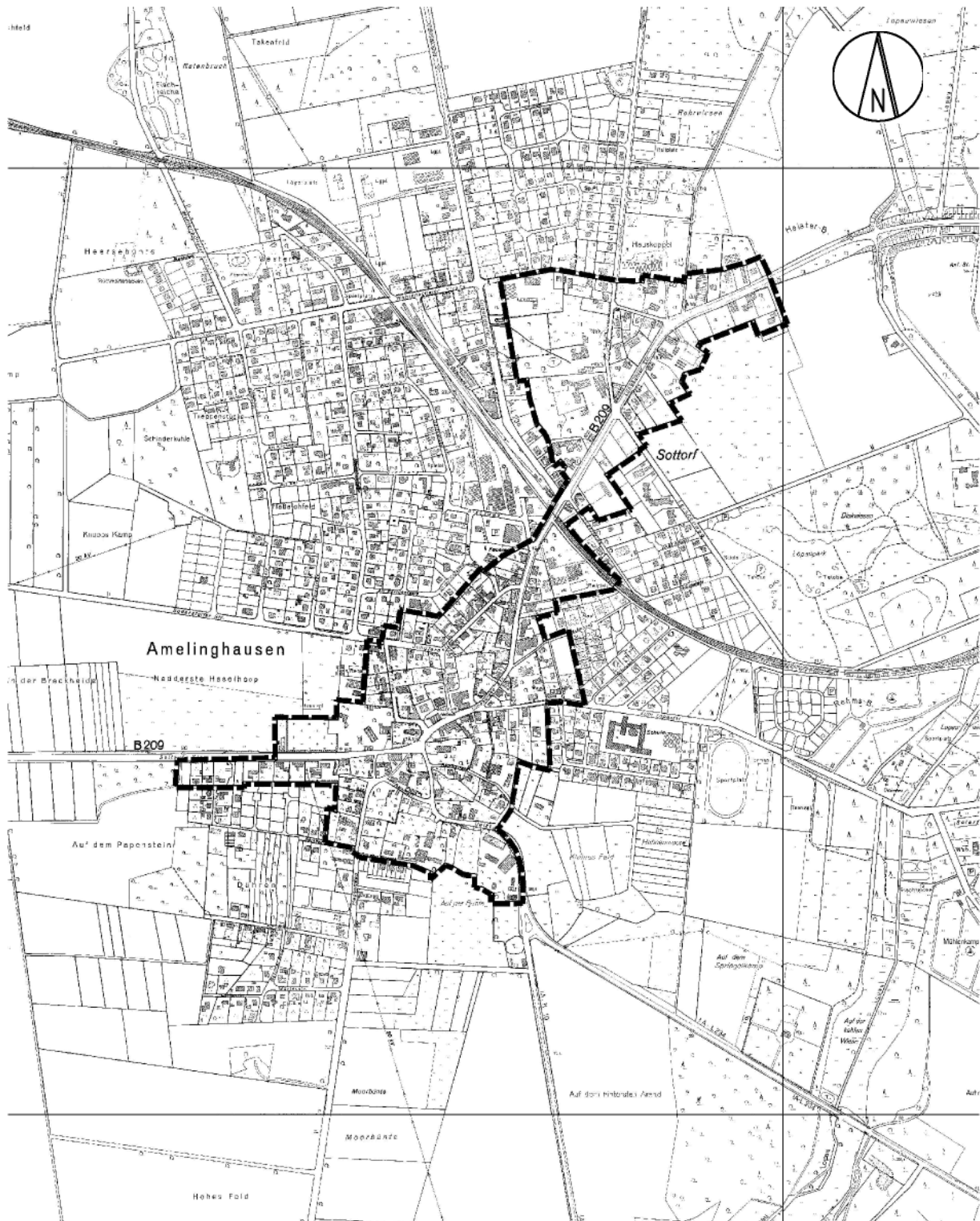
HINWEISBEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2010 die 1. Änderung der Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen einschl. Teilaufhebung als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen einschl. Teilaufhebung



Die 1. Änderung der Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen einschl. Teilaufhebung liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen einschl. Teilaufhebung in Kraft.

Amelinghausen, den 31. März 2010

Völker

Gemeindedirektor

HINWEISBEKANNTMACHUNG der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2006 den Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 19 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Amelinghausen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

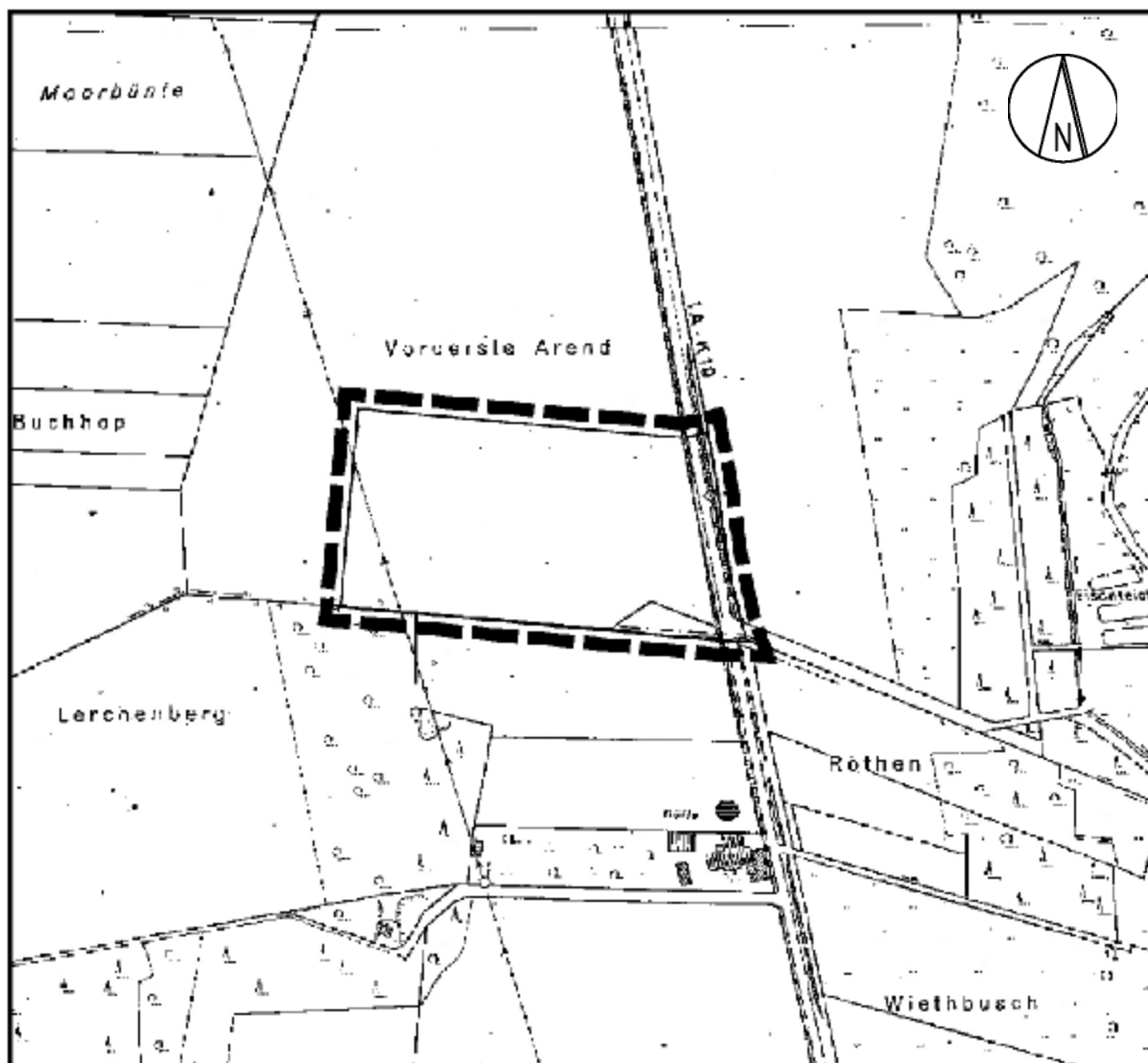
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 19 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Amelinghausen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 31. März 2010

Helmut Völker, Gemeindedirektor

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 19 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Amelinghausen“



**HAUSHALTSSATZUNG 2010
DER
GEMEINDE OLDENDORF/LUHE
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **738.800,00 €**
in der Ausgabe auf **738.800,00 €**

in der Einnahme auf **180.300,00 €**
in der Ausgabe auf **180.300,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

110.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 290 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag | 320 v. H. |

Oldendorf/Luhe, den 16.02.2010
Thomas Linke
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 09.03.2010 Aktenzeichen 41.30-151420/13 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2010 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8)
Lüneburger Straße 50
21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 16. März 2010
Zimmer

**AUSHALTSSATZUNG 2010
DER
GEMEINDE Rehlingen
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	426.200,00 €
in der Ausgabe auf	426.200,00 €

in der Einnahme auf	241.100,00 €
in der Ausgabe auf	241.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

71.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag		300 v. H.

Rehlingen, den 24.02.2010

Rainer Mühlhausen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 16.03.2010 Aktenzeichen 41.31-151420/14 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2010 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8),
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 19.03.2010
Zimmer

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 13.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.136.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.775.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	7.099.300,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	7.512.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.850.100,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.255.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	709.200,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.502.100,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.540.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	755.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 790.000,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 325 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 325 v. H.

2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.
------------------	--------------------

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 13.02.2010
Dubber
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 02.03.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/21 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.04.2010 bis einschließlich 27.04.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, öffentlich aus.

Bardowick, 08.03.2010
Dubber, Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 18. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.343.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.426.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	2.206.500,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.379.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.277.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.319.900,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	929.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	60.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 425 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 425 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Barum, 18. März 2010
Meyn, Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24.03.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.04.2010 bis einschließlich 27.04.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum, öffentlich aus.

Barum, 06.04.2010

Meyn

Bürgermeister

Satzung zur 13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende 13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 a) und b) erhalten folgende Fassung:

a) Halbtagsbetreuung

148,00 € monatlich

mit Wirkung ab 01. August 2010

b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr) wird eine Gebühr von 15,00 Euro je Kind und für die Inanspruchnahme des Spätdienstes (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr) ebenfalls eine Gebühr von 15,00 Euro je Kind **monatlich** erhoben;

mit Wirkung ab 01.04.2010

§ 4 Abs. 2 (Tabelle über Benutzungsgebühren mit Wirkung ab 01.08.2010):

Gebührenpflichtiges Einkommen	Gebühren während der Betreuungszeit
Euro	Euro
Über 4.300,00	148,00
3.800,00 – 4.299,99	140,00
3.300,00 – 3.799,99	134,00
2.800,00 – 3.299,99	126,00
2.300,00 – 2.799,99	118,00
1.800,00 – 2.299,99	112,00
1.500,00 – 1.799,99	102,00
1.250,00 – 1.499,99	69,00
1.067,00 – 1.249,99	35,00
Bis 1.066,99	0,00

Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01. April 2010 bzw. 01. August 2010 in Kraft.

Mechtersen, 26.03.2010

Rudolf Harms

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 09. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.240.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.329.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.667.700,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.301.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.239.400,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	299.200,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	62.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 350 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Radbruch, 09. März 2010
Achim Gründel, Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 23.03.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/25 erteilt worden.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.04.2010 bis einschließlich 27.04.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Radbruch, Einemhofer Straße 14 a, 21449 Radbruch, öffentlich aus.

Radbruch, 06. April 2010
Achim Gründel
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 09. März 2010 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

Artikel I

§ 11

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der mtl. Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Einkommen	Halbtagsbetreuung 5 Tage wöchentlich vom 08.00 bis 12.30 Uhr
- Euro -	- Euro -
über 3.323,00	161,00
2.813,00 – 3.322,99	147,00
2.302,00 – 2.812,99	134,00
1.780,00 – 2.301,99	120,00
1.534,00 – 1.789,99	107,00
1.278,00 – 1.533,99	71,00
1.023,00 – 1.277,99	36,00
bis 1.022,99	0,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Radbruch, den 09. März 2010

Achim Gründel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 18. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.497.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.199.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.738.000,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	2.087.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.438.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.073.600,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	300.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	14.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 330 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 330 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.100,00 € nicht übersteigen.

Vögelsen, 18. März 2010
Fricke
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19. April 2010 bis einschließlich 27. April 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Vögelsen, 21360 Vögelsen, öffentlich aus.

Vögelsen, 06. April 2010
Fricke
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird			
im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	281.300,-- €	in der Einnahme auf	105.200,-- €
in der Ausgabe auf	313.600,-- €	in der Ausgabe auf	105.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 54.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 NGO, soweit sie einen Betrag von 1.500,-- € nicht überschreiten.

Boitze, den 24.02.2010
Udo Staacke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.03.2010 unter dem Az. 41.31-15 14 20/41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 16.04. bis 26.04.2010 in der Gemeindeverwaltung in Boitze, OT Seedorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Boitze, den 16.04.2010

Udo Staacke

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 17.02.2010 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. <u>des Nachtrages</u>	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	47.600,-- €		327.400,-- €	375.000,-- €
die Ausgaben	47.600,-- €		327.400,-- €	375.000,-- €
Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	292.600,-- €		15.800,-- €	308.400,-- €
die Ausgaben	292.600,-- €		15.800,-- €	308.400,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 100.000,-- € erhöht und damit auf 100.000,-- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Dahlem, den 17.02.2010

Ralf Böttcher

Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.03.2010 unter dem Az. 41.31-15 14 20/42 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 16.04.2010 bis 26.04.2010 in der Gemeindeverwaltung in Dahlem zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 16.04.2010
Ralf Böttcher
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchzellern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in der Sitzung am 09.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.297.700,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.566.700,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.900,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.274.900,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.476.900,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	196.500,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.500,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Kirchzellern, den 09.03.2010
Freitag
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.03.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31 – 151420-51 erteilt worden.
2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.04.2010 bis zum 27.04.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmiser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 30.03.2010
Freitag
Bürgermeisterin

**Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchgellersen
vom 18.01.1989**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchgellersen in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 09.03.2010 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. d) der Erschließungsbeitragssatzung gilt die Entwässerungsanlage für die Straße „Schmiedeweg“ als endgültig hergestellt, wenn zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers Regenspeicherblöcke im Straßenraum für eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers für die Straße „Schmiedeweg“ hergestellt sind.

Artikel 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Kirchgellersen, 09.03.2010
Freitag
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.203.500,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.337.900,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.176.900,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.277.000,-- Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	159.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.500,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.500,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.500,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Südergellersen, den 25.02.2010
Bahlburg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18.03.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31 – 151420-53 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.04.2010 bis zum 27.04.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmiser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 30.03.2010
Bahlburg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 04.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.023.900,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.069.800,-- Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	828.300,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	885.800,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	68.100,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westergellersen, den 04.03.2010
Heuer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung war nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.04.2010 bis zum 27.04.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 30.03.2010
Heuer
Bürgermeisterin

